

**1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS)
vom 05. Januar 2026**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

§ 5 Beitragsmaßstab wird Absatz 2 b) bb) Nr. 2 wie folgt geändert

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
 - 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:
 - 2.

Fockendorf	25 m	Lucka	30 m
Gerstenberg	35 m	Mehna	45 m
Göhren	35 m	Monstab	35 m
Gößnitz	40 m	Nobitz	35 m
Haselbach	30 m	Ponitz	45 m
Heyersdorf	60 m	Rositz	35 m
Kriebitzsch	40 m	Schmölln	60 m
Langenleuba-Niederhain	50 m	Starkenberg	40 m
Lödla	30 m	Treben	40 m
		Windischleuba	40 m

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz/OT Wilchwitz, den 05. Januar 2026

Signiert von
 MARCEL
GREUNKE
am 05.01.2026

Greunke
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

